Praktikumsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Maschinenbau,

Maschinenbau dual praxisintegrierend

und

Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend

Für das Studium gemäß den Fachprüfungsordnungen 2019 und 2024 Letztmalig geändert am 13.12.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau dual praxisintegrierend und Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende der oben genannten Studiengänge.

§ 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Maschinenbau, Maschinenbau dual praxisintegrierend und Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch Mitarbeit in einem oder mehreren Betrieben entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

§ 3 Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst insgesamt zwölf Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit oder andere Fehlzeiten werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und müssen nachgeholt werden.
- (2) Studierende der Studiengänge Maschinenbau, Maschinenbau dual praxisintegrierend, Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend müssen die gesamte Praktikumszeit bis spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachweisen. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (3) Vorleistungen aus Berufstätigkeiten, Ausbildungen oder Praktika, die ab dem 16. Lebensjahr absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Näheres hierzu regelt § 7.

§ 4 Inhalte der Praktikumstätigkeit

Es ist ein Praktikum in folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (4- 6 Wochen)
- Maschinelle Arbeitstechniken (4 6 Wochen)
 - o Spanende Formgebung z.B. Drehen, Fräsen, Bohren
 - o Spanlose Formgebung, z.B. Ziehen, Biegen
 - o Verbindungstechniken, z.B. Schweißen, Löten, Kleben
 - Wärmebehandlung, Werkstoffprüfung
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen (2 4 Wochen)

§ 5 Betriebe für das Praktikum

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis erworben werden. Weiterhin soll der Betrieb als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikumstätigkeit von einer mit der Ausbildung beauftragten Person betreut werden. Handelt es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb, muss zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumstätigkeit durch eine Person mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Hochschulabschluss erfolgen.

§ 6 Anerkennung der Praktikumstätigkeit, Praktikumsbescheinigung

- (1) Zur Anerkennung des Praktikums ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigung.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Betriebs, ggf. Abteilung, Ort, Branche
 - b) Name, Vorname und Geburtstag der Praktikantin/des Praktikanten
 - c) Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
 - d) Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart (laut § 4) und Dauer
 - e) explizite Angabe der Anzahl der Fehltage
 - f) Firmenstempel, Datum, Unterschrift, Name der Betreuerin/des Betreuers und ihre/seine Position im Betrieb

§ 7 Anerkennung von Praktikums-Vorleistungen

- (1) Wenn Praktikums-Vorleistungen anerkannt werden sollen, müssen die Nachweise über die Vorleistung (Zeugnisse, Bescheinigungen) im Studierenden-Servicebüro Soest eingereicht werden.
- (2) Abgeschlossene Berufsausbildungen und ausgeübte Berufstätigkeiten werden nach Maßgabe der Anlage 1 auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien, Fachoberschulen oder Berufskollegs werden nach Maßgabe der Anlage 2 auf das Praktikum angerechnet.
- (4) Praktika, die im Rahmen eines anderen Studiengangs an der Fachhochschule Südwestfalen oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Für ausländische Bildungsnachweise muss die Gleichwertigkeit mit den deutschen Bildungsnachweisen nachgewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Sie wird auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 10. April 2019 ausgefertigt.

Soest, den 10.04.2019

Andrew Burke

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik

Prof. Dr.-Ing. Andreas Brenke

Anlage 1

Anerkennung gemäß § 7 Praktikumsordnung MB				
Ausbildung oder ausgeübte	wird anerkannt für das Praktikum			
Berufstätigkeit mit	Manuelle Arbeitstechniken	Maschinelle Arbeitstechniken	Montage	
Maschinenbaulichem Schwerpunkt*	Ja	Ja	Ja	
Elektrotechnischem Schwerpunkt*	Ja	-	-	
Medizintechnischem Schwerpunkt*	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	
Holztechnischem Schwerpunkt	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	

^{*} Im Falle einer Ausbildung oder Berufstätigkeit die mehrere Schwerpunkte abdeckt, können mehrere Praktika anerkannt werden.

Anlage 2

Anerkennung gemäß § 7 Praktikumsordnung MB				
Zeugnis	wird anerkannt für das Praktikum			
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Manuelle Arbeitstechniken	Maschinelle Arbeitstechniken	Montage	
Gymnasium	-	-	-	
Fachgymnasium Technik	Ja	Ja	Ja	
Fachhochschulreife einer Schule mit dem Schwerpunkt				
Agrarwirtschaft	Ja	-	-	
Bio- und Umwelttechnologie	Ja	-	-	
Naturwissenschaften	Ja	-	-	
Technik	Ja	Ja	Ja	